

Anlage 1 - Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

(Vertrag über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag gemäss
Art. 28 Abs. 3 DSGVO)

Ergänzende Bedingungen zu den AGB der Timly Software AG

zwischen

dem Kunden

- im Folgenden «**Auftraggeber**» genannt -

und

Timly Software AG, Talstrasse 58, 8001 Zürich, Schweiz

- im Folgenden «**Auftragsverarbeiter**» genannt –

zusammen auch die „**Parteien**“ genannt.

1. Gegenstand des Auftrags

- 1.1 Im Rahmen der Leistungserbringung des Leistungsvertrags ist es erforderlich, dass der Auftragsverarbeiter mit personenbezogenen Daten umgeht, für die der Auftraggeber als Verantwortlicher i.S.d. Art. 4 Ziff. 7 DSGVO fungiert (nachfolgend „Auftraggeber-Daten“ genannt). Dieser Vertrag enthält die Bestimmungen, insbesondere datenschutzrechtliche Rechte und Pflichten der Parteien, über den Umgang des Auftragsverarbeiters mit Auftraggeber-Daten zur Durchführung des Leistungsvertrags. Der Auftrag umfasst die im Leistungsvertrag beschriebenen Leistungen.
- 1.2 Der Auftragsverarbeiter verarbeitet die personenbezogenen Daten unbeschadet des Absatzes 3 ausschliesslich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.
- 1.3 Sofern der Auftragsverarbeiter die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in einem Drittland (d.h. ausserhalb der Europäischen Union/einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum) verarbeitet, bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers und erfolgt nur, sofern und soweit die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff DSGVO erfüllt sind.

2. Angaben zum Inhalt des Auftrags

- 2.1 Der Auftragsverarbeiter verarbeitet die Auftraggeber-Daten ausschliesslich im Auftrag (§ 1 Abs. 1 dieses Vertrags) und nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers i.S.v. Art. 28 Abs. 3 lit. a DSGVO.

2.2 Der Auftragsverarbeiter verarbeitet die Auftraggeber-Daten ausschliesslich in der Art, in dem Umfang und zu den Zwecken, die abschliessend für die Leistungserbringung gemäss Leistungsvertrag notwendig sind. Jede davon abweichende oder darüber hinausgehende Verarbeitung von Auftraggeber-Daten ist dem Auftragsverarbeiter untersagt, insbesondere eine Verwendung der Auftraggeber-Daten zu eigenen Zwecken.

3. Weisungsbefugnisse des Auftraggebers, weisungsgebundene Verarbeitung

3.1 Der Auftraggeber erteilt alle Weisungen und Aufträge schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format. Sofern der Auftraggeber eine Weisung mündlich erteilt, ist diese unverzüglich durch den Auftraggeber schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen. Der Auftraggeber hat gegenüber dem Auftragsverarbeiter ein allgemeines Weisungsrecht hinsichtlich der Art, des Umfangs und der angewandten Methode der Datenverarbeitung.

3.2 Die Daten dürfen ausschliesslich gemäss den Bestimmungen dieser Vereinbarung und den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden. Dem Auftragsverarbeiter ist untersagt, die Daten zu anderen Zwecken zu nutzen sowie insbesondere, die Daten Dritten gegenüber offenzulegen. Ohne Wissen des Auftraggebers dürfen keine Kopien oder Zweitschriften angefertigt werden. Ausgeschlossen hiervon sind Backup-Kopien, sofern diese zur Gewährleistung der ordnungsgemässen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie sämtliche zur Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderliche Daten.

3.3 Alle Änderungen zum Gegenstand und zum Verfahren der Verarbeitung sind gemeinsam zu vereinbaren und zu dokumentieren. Der Auftragsverarbeiter darf die im Rahmen dieser Vereinbarung verarbeiteten personenbezogenen Daten nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers an Dritte oder die betroffene Person weiterleiten.

3.4 Ist der Auftragsverarbeiter der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen gesetzliche Datenschutzbestimmungen verstösst, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen. Er kann die Ausführung der betreffenden Weisung dann so lange aussetzen, bis sie vom Vertreter des Auftraggebers bestätigt oder geändert wurde.

4. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

4.1 Der Auftraggeber ist nach aussen, insbesondere gegenüber Dritten und betroffenen Personen, allein verantwortlich für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO und für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12-22 DSGVO. Der Auftragsverarbeiter ist gleichwohl, soweit gesetzlich zulässig, dazu verpflichtet, alle Anfragen durch betroffene Personen, sofern sie sich erkennbar an den Auftraggeber richten, an diesen weiterzuleiten. Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Auftraggeber in angemessenem Umfang bei der Beantwortung von Anträgen von betroffenen Personen (z.B. Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten) und ist berechtigt, hierfür eine angemessene Entschädigung in Rechnung zu stellen.

- 4.2 Der Auftraggeber ist Eigentümer der Auftraggeber-Daten und im Verhältnis der Parteien zueinander Inhaber aller etwaigen Rechte an den Auftraggeber-Daten.
- 4.3 Dem Auftraggeber obliegt es, dem Auftragsverarbeiter die Auftraggeber-Daten rechtzeitig zur Leistungserbringung nach dem Leistungsvertrag zur Verfügung zu stellen. Ferner ist der Auftraggeber für die Qualität sowie die rechtmässige Erhebung der Auftraggeber-Daten verantwortlich. Der Auftraggeber hat den Auftragsverarbeiter unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er bei der Prüfung der Auftragsergebnisse des Auftragsverarbeiters Fehler oder Unregelmässigkeiten bezüglich datenschutzrechtlicher Bestimmungen oder seinen Weisungen feststellt.
- 4.4 Für den Fall, dass ein Dritter oder eine betroffene Person aufgrund von Verletzungen der Betroffenenrechte und/oder damit zusammenhängenden Ansprüchen einen Anspruch direkt gegenüber dem Auftragsverarbeiter geltend macht, verpflichtet sich der Auftraggeber, den Auftragsverarbeiter für sämtliche Schäden, Kosten/Gebühren, einschliesslich Anwaltskosten, oder sonstige Aufwendungen oder Verlusten, die sich aus dem Anspruch ergeben, freizustellen, sofern und soweit der Auftragsverarbeiter den Auftraggeber über die Geltendmachung des Anspruchs informiert hat und ihm die Möglichkeit gegeben hat, im Rahmen der Abwehr des Anspruchs mit dem Auftragsverarbeiter zusammenzuarbeiten.

5. Pflichten des Auftragsverarbeiters

- 5.1 Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, personenbezogene Daten ausschliesslich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisung des Auftraggebers zu verarbeiten. Dies gilt nicht, sofern der Auftragsverarbeiter durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, zu einer anderen Verarbeitung verpflichtet ist (z.B. Ermittlungen durch Staatsbehörden, Strafverfolgungsbehörden). In diesem Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (vgl. Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. a DSGVO).
- 5.2 Der Auftragsverarbeiter verwendet die durch den Auftraggeber zur Verarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Der Auftragsverarbeiter darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den Auftraggeber keine Kopien oder Duplikate der Auftraggeber-Daten anfertigen, soweit und solange sie nicht zur Gewährleistung einer ordnungsgemässen Datenverarbeitung, zur ordnungsgemässen Erbringung der Leistungen gemäss dem Leistungsvertrag (einschliesslich der Datensicherung) oder zur Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.
- 5.3 Der Auftragsverarbeiter darf Auftraggeber-Daten ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den Auftraggeber auch nicht an Dritte oder andere Empfänger aushändigen. Hiervon ausgenommen sind Datenweitergaben an Unterauftragsverarbeiter, deren Beauftragung der Auftraggeber gemäss AGB zugestimmt hat.
- 5.4 Der Auftragsverarbeiter erteilt Dritten oder Behörden Auskünfte über personenbezogene Daten aus diesem Auftragsverhältnis, soweit rechtlich zulässig, nur nach vorheriger

schriftlicher oder elektronisch dokumentierter Weisung oder Zustimmung durch den Auftraggeber.

- 5.5 Ist der Auftraggeber gegenüber einer staatlichen Stelle, einem Betroffenen oder einer anderen Person verpflichtet, Auskünfte über die Auftraggeber-Daten oder deren Verarbeitung zu erteilen, so ist der Auftragsverarbeiter verpflichtet, den Auftraggeber bei der Erteilung solcher Auskünfte auf erstes Anfordern zu unterstützen, insbesondere durch unverzügliche Zurverfügungstellung sämtlicher Informationen und Dokumente über die vertragsgegenständliche Verarbeitung von Auftraggeber-Daten einschliesslich den vom Auftragsverarbeiter ergriffenen technisch-organisatorischen Massnahmen, über den technischen Ablauf der Verwendung von Auftraggeber-Daten, die Orte an denen Auftraggeber-Daten verwendet werden und über die an der Verarbeitung beteiligten Mitarbeiter.
- 5.6 Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12-22 DSGVO, an der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten, bei erforderlichen Datenschutz-Folgeabschätzungen des Auftraggebers, sowie bei der Einhaltung der Verpflichtungen des Auftraggebers in Bezug auf die Sicherheit der Verarbeitung im notwendigen Umfang mitzuwirken und den Auftraggeber, soweit möglich, angemessen zu unterstützen (vgl. Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. e, f DSGVO).
- 5.7 Der Auftragsverarbeiter ist dazu verpflichtet, personenbezogene Daten aus diesem Auftragsverhältnis zu berichtigen, zu löschen oder die Verarbeitung einzuschränken, wenn der Auftraggeber dies mittels einer schriftlichen oder elektronisch dokumentierten Weisung verlangt und berechtigte Interessen des Auftragsverarbeiters, insbesondere die Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften, nicht entgegenstehen.
- 5.8 Auftraggeber und Auftragsverarbeiter stimmen sich zur Vornahme einer Änderung des Verarbeitungsgegenstandes oder einer Verfahrensänderung ab. Die Änderung wird schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format festgehalten.
- 5.9 Für die Unterstützungshandlungen nach diesem § 5 ist der Auftragsverarbeiter berechtigt, eine angemessene Entschädigung in Rechnung zu stellen.

6. Technische und organisatorische Massnahmen

- 6.1 Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, diejenigen technischen und organisatorischen Massnahmen zu treffen und während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten, die erforderlich sind, um für die konkrete Auftragsverarbeitung ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der von der Verarbeitung betroffenen natürlichen Personen angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Die Schutzziele von Art. 32 Abs. 1 DSGVO wie Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Systeme und Dienste sowie deren Belastbarkeit in Bezug auf Art, Umfang, Umstände und Zweck der Verarbeitungen werden dabei berücksichtigt, um ein Risiko während der Vertragslaufzeit möglichst gering zu halten.
- 6.2 Das Datenschutzkonzept des Auftragsverarbeiters (Technische und organisatorische Massnahmen (TOM)) der Timly Software AG stellt die Auswahl der Massnahmen passend zum ermittelten Risiko unter Berücksichtigung der Schutzziele nach Stand der Technik detailliert und unter besonderer Berücksichtigung der eingesetzten IT-Systeme und

Verarbeitungsprozesse beim Auftragsverarbeiter dar. Der Auftraggeber bestätigt, dass die technischen und organisatorischen Massnahmen unter Berücksichtigung der Risiken der Verarbeitung der Auftraggeber-Daten ein angemessenes Schutzniveau für die Auftraggeber-Daten bieten.

6.3 Die technischen und organisatorischen Massnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragsverarbeiter gestattet, alternative adäquate Massnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Massnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

7. Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

7.1 Der Auftragsverarbeiter darf die im Auftrag des Auftraggebers verarbeiteten Daten nur nach Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder sperren.

7.2 Soweit sich eine betroffene Person zwecks Berichtigung oder Löschung seiner personenbezogenen Daten unmittelbar an den Auftragsverarbeiter wenden sollte, wird der Auftragsverarbeiter dieses Ersuchen an den Auftraggeber weiterleiten.

8. Kontrollen und andere Pflichten des Auftragsverarbeiters

Der Auftragsverarbeiter wird folgende Vorgaben erfüllen:

- a) Soweit gesetzlich vorgesehen, benennt der Auftragsverarbeiter schriftlich einen Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gemäss den gesetzlichen Vorgaben ausübt. Als Datenschutzbeauftragter ist beim Auftragsverarbeiter (Aktuell nicht gesetzlich vorgesehen) benannt. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
- b) Der Auftragsverarbeiter und jede dem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten des Auftraggebers hat, dürfen diese Daten ausschliesslich gemäss den Weisungen des Auftraggebers nach Ziff. 9 dieses Vertrags verarbeiten, einschliesslich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie durch das Recht der Europäischen Union oder der Mitgliedsstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, zur Verarbeitung verpflichtet sind. In einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.
- c) Der Auftragsverarbeiter setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Personen ein, die auf Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden.
- d) Auftraggeber und Auftragsverarbeiter arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.

- e) Der Auftragsverarbeiter informiert den Auftraggeber unverzüglich über Kontrollhandlungen und Massnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragsverarbeiter ermittelt.
- f) Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Auftraggeber, soweit der Auftraggeber einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragsverarbeiter ausgesetzt ist.
- g) Der Auftragsverarbeiter kontrolliert regelmässig seine internen Prozesse, sowie die technischen und organisatorischen Massnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.
- h) Der Auftragsverarbeiter weist die getroffenen technischen und organisatorischen Massnahmen gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse nach Ziff. 7 dieses Vertrages nach.

9. Unterauftragsverhältnisse

9.1 Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragsverarbeiter z.B. in Form von Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen oder die Entsorgung von Datenträgern in Anspruch nimmt. Der Auftragsverarbeiter ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmassnahmen zu ergreifen.

9.2 Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, zur Durchführung des Auftrags die in Anlage 3 aufgeführten Unterauftragsverarbeiter zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten einzusetzen. Die Beauftragung weiterer oder anderer Unterauftragsverarbeiter zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers ist nur nach vorheriger schriftlicher Information des Auftraggebers über die Identität des Unterauftragsverarbeiters und den Gegenstand des Unterauftrags zulässig, sofern der Auftraggeber dieser Änderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens 10 Werktagen widerspricht. Im Übrigen gilt folgendes:

- a) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an den Unterauftragsverarbeiter und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet.
- b) Erbringt der Unterauftragsverarbeiter die vereinbarte Leistung mit Zustimmung des Auftraggebers gemäss Ziffer 2.1 ausserhalb der EU/des EWR, stellt der

Auftragsverarbeiter die datenschutzrechtliche Zulässigkeit nach Massgabe der für die Durchführung des Auftrags geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften sicher.

- c) Dem Unterauftragsverarbeiter sind im Wege eines Vertrags dieselben Datenschutzpflichten aufzuerlegen, die in diesem Vertrag festgelegt sind, wobei insbesondere hinreichende Garantien dafür geboten werden müssen, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den gesetzlichen Anforderungen erfolgt.

10. Kontrollrechte des Auftraggebers

- 10.1 Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragsverarbeiter Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende, zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragsverarbeiter in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen. Der Auftragsverarbeiter kann für den ihm entstehenden Aufwand eine angemessene entgeltliche Entschädigung verlangen (z.B. Arbeitsstunden der eingesetzten Mitarbeiter).
- 10.2 Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Pflichten des Auftragsverarbeiters überzeugen kann. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.
- 10.3 Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann erfolgen durch aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren), geeignete Zertifizierungen (IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit, z.B. nach BSI-Grundschutz) oder sonstige gesetzlich vorgesehene Maßnahmen.

11. Unterstützung des Auftraggebers, Mitteilung bei Verstößen des Auftragsverarbeiters

Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung seiner gesetzlich vorgesehenen Pflichten zum Schutz und der Sicherheit personenbezogener Daten und dokumentiert dies in geeigneter Weise. Hierzu gehören:

- a) die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Massnahmen, welche die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen,
- b) die Verpflichtung, Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten zu dokumentieren und unverzüglich an den Auftraggeber zu melden. Der Auftragsverarbeiter hat im Einvernehmen mit dem Auftraggeber geeignete

Massnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minimierung potentiell nachteiliger Auswirkung auf die betroffenen Personen zu ergreifen,

- c) die Verpflichtung, den Auftraggeber durch geeignete Massnahmen zu unterstützen, soweit der Auftraggeber die zuständige Aufsichtsbehörde oder die betroffene Person über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu unterrichten hat,
- d) die Verpflichtung, den Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang auf Anfrage sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

12. Sonstiges und Schlussbestimmungen

12.1 Die Laufzeit dieses Vertrags entspricht der Laufzeit des Leistungsvertrags. Die Regelungen zur ordentlichen Kündigung des Leistungsvertrags gelten entsprechend. Eine Kündigung des Leistungsvertrags bewirkt automatisch auch eine Kündigung dieses Vertrags. Eine isolierte Kündigung dieses Vertrags ist ausgeschlossen.

12.2 Sollte eine gegenwärtige oder zukünftige Bestimmung der Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte sich in dieser Vereinbarung eine Regelungslücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Regelungslücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach wirtschaftlichem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung vereinbart worden wäre, hätten die Parteien die Regelungslücke von vornherein bedacht.

12.3 Diese Vereinbarung unterliegt materiellem schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist, soweit rechtlich zulässig, Zürich.

12.4 Die Parteien verpflichten sich, diese Vereinbarung auf Verlangen einer Vertragspartei zu ändern und/oder zu ergänzen, wenn dies aufgrund einer Änderung der für die Parteien geltenden Datenschutzgesetze oder deshalb erforderlich wird, weil die Europäische Kommission und/oder die für die Parteien zuständigen Aufsichtsbehörden durch allgemeine Stellungnahmen oder Veröffentlichungen (z.B. durch die Bereitstellung von Standardvertragsklauseln gemäss Art. 28 Abs. 7, Abs. 8 DSGVO) oder in Form von Erklärungen oder Anordnungen im Einzelfall zu erkennen geben, dass die vorliegende Vereinbarung in ihrer bestehenden Form nicht den Anforderungen der geltenden Datenschutzgesetze genügt.